

trieben, Einrichtungen und Genossenschaften zu informieren.

Anmerkung: Vgl. auch die AO vom 25.5. 1979 zur Erhöhung der Wirksamkeit des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens (abgedr. als Anm. nach § 4 WEG - Reg.-Nr. 5.).

(5) Die Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften sind verpflichtet, nach Aufforderung durch die zuständigen örtlichen Räte über die Ergebnisse der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger in ihrem Verantwortungsbereich zu berichten.

(6) Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe haben darauf Einfluß zu nehmen, daß die Leiter der ihnen unterstellten Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften ihre Pflichten bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger entsprechend den Rechtsvorschriften erfüllen.

§ 7

(1) Durch die örtlichen Räte sind zur Unterstützung der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger entsprechend den Erfordernissen ehrenamtliche Mitarbeiter einzusetzen. Als ehrenamtliche Mitarbeiter sind staatsbewußte Bürger zu gewinnen, die über entsprechende Lebenserfahrungen verfügen, das Vertrauen der Werktätigen besitzen und in der Lage sind, zur Erziehung kriminell gefährdeter Bürger beizutragen.

(2) Entsprechend den Erfordernissen sind durch die Räte der Kreise, Städte und Stadtbezirke Ärzte, Psychologen, Pädagogen und andere Fachkräfte zur Beratung komplizierter Betreuungsfälle heranzuziehen.

(3) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter werden von den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden bzw. durch die Stellvertreter der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Kreise, Stadtkreise und Stadtbezirke berufen und nehmen im Aufträge der örtlichen Räte eine staatliche und gesellschaftliche Funktion wahr.

(4) Zur Sicherung berechtigter gesellschaftlicher und persönlicher Interessen der Bürger sind die ehrenamtlichen Mitarbeiter über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bei der Erziehung und Betreuung kriminell gefährdeter Bürger bekannt werdenden Tatsachen gegenüber mit der Sache nicht betrauten Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Die ehrenamtliche Mitarbeit bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger ist gesellschaftliche Tätigkeit im Sinne des § 1 der Verordnung vom

11. April 1973 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 22 S. 199). Für den Versicherungsschutz gilt weiterhin § 6 der Anordnung vom 18. November 1969 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrich-

tungen bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 101 S. 682).

(6) Die örtlichen Räte sind für die Anleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiter verantwortlich. Dazu haben sie regelmäßig Erfahrungsaustausche und Beratungen mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern durchzuführen.

(7) Die materielle Sicherstellung der Tätigkeit der ehrenamtlichen Mitarbeiter hat im Rahmen der im Haushalt der örtlichen Räte geplanten Mittel für die Beschaffung von Fachliteratur, Durchführung von Exkursionen und Schulungen sowie für die Anerkennung hervorragender Leistungen durch Sach- oder Geldprämien entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.

§ 8

(1) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter und die Vertreter der Arbeitskollektive kontrollieren die Einhaltung der festgelegten Auflagen, nehmen auf das Verhalten der kriminell gefährdeten Bürger erzieherischen Einfluß und stehen ihnen beratend und unterstützend zur Seite. Dabei arbeiten sie eng mit den örtlichen Räten, den Leitern der Betriebe und Vorständen der Genossenschaften, den Betriebsgewerkschaftsleitungen sowie den gesellschaftlichen Kräften der Betriebe und Wohngebiete zusammen.

(2) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter haben das Recht,

- die von ihnen betreuten kriminell gefährdeten Bürger in ihrer Wohnung (außer zur Nachtzeit) oder Arbeitsstelle aufzusuchen,
- Forderungen zur Realisierung der erteilten Auflagen zu stellen,
- Sanktionen gemäß § 12 beim zuständigen örtlichen Rat zu beantragen.

Entsprechend den Erfordernissen können diese Rechte auch von Vertretern der Arbeitskollektive wahrgenommen werden.

(3) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter sind berechtigt, über die von ihnen betreuten kriminell gefährdeten Bürger Auskünfte in den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften sowie den Hausgemeinschaften über ihr Verhalten im Arbeits- bzw. Freizeitbereich einzuholen.

§ 9

(1) Die Räte der Kreise und Stadtkreise mit Stadtbezirken sind in ihrem Verantwortungsbereich für die Anleitung und Kontrolle der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger verantwortlich. Sie arbeiten eng mit den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften, der Staatsanwaltschaft, den Gerichten, den Sicherheitsorganen, den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere des